

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 4/08 S

L 15 AY 15/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 88 AY 135/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Eichenborndamm 215 - 239, 13427 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den bezeichneten Beschluss und Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 3. November 2008 den Antrag des Klägers, ihm für das Berufungsverfahren vor dem LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, abgelehnt. Dagegen hat der Kläger mit Schreiben vom 10. November 2008 sinngemäß Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens PKH und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3. November 2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Damit ist mangels Erfolgsaussicht (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung) der gleichzeitig gestellte Antrag auf Gewährung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

